# Studien und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Innovation Focused Engineering and Management" an der Hochschule Amberg- Weiden

vom 5. März 2008

Aufgrund Art. 13 Abs. 1, Satz 2 Halbsatz 2, Abs. 2 Satz 2 Art. 58 und Art. 61 Abs.2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl s. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Amberg-Weiden folgende Satzung.

#### Vorbemerkung

Im Text erfolgt die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen aus Gründen der Übersichtlichkeit jeweils in maskuliner Form. Mit allen verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

### § 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-2-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Amberg-Weiden vom 07.Dezember 2007 (Amtsblatt 4 S. 33) in der jeweils gültigen Fassung.

#### § 2 Studiengangsprofil

Der Studiengang "Innovation Focused Engineering and Management" ist ein konsekutiver Masterstudiengang. Er weist ein stärker anwendungsorientiertes Profil auf und führt zu dem Abschlußgrad "Master of Engineering".

#### § 3 Studienziel

- (1) Der Masterstudiengang vermittelt die Fähigkeiten, Projektleitungs- und Führungsaufgaben z.B. im Bereich Konstruktion und Entwicklung oder auch im Technischen Vertrieb zu übernehmen.
- (2) Aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluß aus dem Bereich der Technik erhält der Master-Student eine interdisziplinäre Ausbildung aus betriebswirtschaftlichen und juristischen Inhalten sowie aus dem Bereich der Kommunikations- und Moderationstechniken, um insbesondere sein Querschnittsdenken und seine Schnittstellenkompetenz zu fördern und zu entwickeln.
- (3) Ergänzt mit vertiefenden ingenieurwissenschaftliche Inhalten, die der Master-Student nach seinem Interesse aus verschiedenen Vertiefungsrichtungen wählen kann, wird der Absolvent schließlich in die Lage versetzt, Projekte und Organisationsenheiten innovationsfördernd zu moderieren bzw. zu leiten.

#### Qualifikation für das Studium

- (1) Der Zugang zu einem Masterstudiengang nach Art. 57 Abs. 2 Satz 2 Nr.1 BayHSchG setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss voraus.
- (2) Qualifikationsvoraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang ist
  - (a) der Abschluss eines technischen Bachelorstudiengangs mit mindestens 210 Leistungspunkten.
    - oder der Abschluß eines technischen Diplomstudiengangs.
  - (b) Absolventen von Bachelorstudiengängen mit weniger als 210 Leistungspunkten erhalten die Möglichkeit, die fehlenden Leistungspunkte in geeigneten Lehrveranstaltungen nachzuerwerben. Sie müssen diese bis zum Ende des dritten Fachsemesters nachweisen. Näheres regelt der Studienplan.
- (3) Qualifikationsvoraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang ist ein mit Prüfungsgesamtnote "gut" abgeschlossenes Hochschulstudium nach Abs. 2.
- (4) Qualifikationsvoraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang ist der Nachweis überdurchschnittlicher Grundlagenkenntnisse und der Fähigkeit diese zur Lösung komplexer, technischer Probleme anwenden zu können. Der Nachweis wird durch das Bestehen des Eignungsverfahren nach § 5 geführt. Der Nachweis gilt auch dann als geführt, wenn das Studium nach Abs. 2 mit einem Gesamtergebnis von "2,0" oder besser abgeschlossen wurde.
- (5) Die Prüfungskommission entscheidet, ob die Qualifikationsvoraussetzungen nach Absatz 1 bis 4 erfüllt sind.

### § 5 Eignungsverfahren

- (1) Voraussetzung für die Teilnahme am Eignungsverfahren ist eine form- und fristgerechte Bewerbung und der Nachweis der Qualifikationsvoraussetzungen gem § 4 Abs. 1 bis 3.
- (2) Das Eignungsverfahren nach § 4 Abs. 3 erfolgt durch eine mündliche Prüfung, deren Form und Dauer die Prüfungskommission festlegt. Gegenstand der mündlichen Prüfung sind Aufgaben, deren Lösung die fachübergreifende Anwendung verschiedener technischer Grundlagengebiete erfordert.
- (3) Die Prüfung wird von zwei Professoren durchgeführt, von denen mindestens einer im Masterstudiengang lehrt.
- (4) Die Bestellung der zwei Professoren erfolgt durch die Prüfungskommission.
- (5) Die mündliche Prüfung wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.
- (6) Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Prüfung, die Namen der beteiligten Prüfer und das Ergebnis hervorgehen müssen. Ausserdem müssen die Themen des Gesprächs sowie die Bewertung ersichtlich sein. Die Niederschrift ist von den Prüfern zu unterschreiben.
- (7) Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber spätestens 1 Monat vor Studienbeginn bekannt gegeben; wird ein Bewerber abgelehnt, ist dies ihm gegenüber schriftlich zu begründen.

- (8) Erzielt der Bewerber im Eignungsverfahren das Ergebnis "nicht bestanden", ist die Bewerbung zu einem weiteren Termin möglich. Eine dritte Bewerbung ist ausgeschlossen.
- (9) Das Verfahren zur Eignungsfeststellung wird jährlich mindestens einmal durchgeführt. Die Termine werden durch die Prüfungskommssion festgelegt.

#### § 6

#### Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) Das Studium wird als Vollzeitstudium angeboten; die Regelstudienzeit beträgt drei Studiensemester. Einzelheiten regelt der Studienplan.
- (2) Bei Aufnahme des Studiums ist eine Vertiefungsrichtung zu wählen.
- (3) Das zweite Studiensemester, das die Vertiefungsrichtung zum Inhalt hat, kann auch an einer der Partnerhochschulen durchgeführt werden.
- (4) Ein Anspruch darauf, daß der Masterstudiengang "Innovation Focused Engineering an Management" bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Studienbewerbern durchgeführt wird, besteht nicht.

### § 7 Module und Leistungsnachweise

- (1) Alle Fächer sind entweder Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule.
  - (a) Pflichtmodule sind die Module eines Studiengangs, die für alle Studenten verbindlich sind.
  - (b) Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jeder Student muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen und die studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die Credits (Leistungspunkte nach ECTS) sind in der Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Einzelheiten regelt der Studienplan.
- (3) Es können einzelne Lehrveranstaltungen in Englisch abgehalten werden, ohne dass ein entsprechendes Angebot in deutscher Sprache erfolgt.

### § 8 Studienplan und Modulhandbuch

- (1) Die Fakultät Maschinenbau/Umwelttechnik erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studenten einen Studienplan, der nicht Teil der Studien- und Prüfungsordnung ist, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung muß spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
  - die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester,
  - die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage 1 abschließend festgelegt wurden,
  - die Studienziele und –inhalte der einzelnen Module in Form eines Modulhandbuchs
  - nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen,

- die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule mit Ihrer Semesterwochenstundenzahl und ihrer Aufteilung auf die Wahlpflichtmodulgruppen.
- die Unterrichts- und Prüfungssprache in den einzelnen Modulen, soweit diese nicht Deutsch ist.
- (2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodulgruppen und Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

#### § 9 Prüfungskommission

Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden. Die Prüfungskommission kann mit der Prüfungskommission für den Bachelor- oder Diplomstudiengang identisch sein.

#### § 10 Masterarbeit

## (1) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit setzt voraus, dass 45 ECTS-Punkte von 60 möglichen des ersten und zweiten Studiensemester bereits erreicht wurden.

- (2) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit muss spätestens bis zum Beginn des vierten Studiensemesters erfolgt sein. Ist eine Ausgabe bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgt, veranlasst der Vorsitzende der Prüfungskommission die Ausgabe eines Themas.
- (3) Das Thema der Masterarbeit wird von einem hauptamtlichen Professor, der Lehraufgaben im Masterstudiengang "Innovation Focused Engineering and Management" wahrnimmt, vergeben.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate. Die Prüfungskommssion kann die Bearbeitungsfrist um bis zu drei Monate verlängern, wenn der Studierende die Gründe für die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.
- (5) Im Übrigen finden Regelungen zur Ausgabe der Diplomarbeit in der APO der Fachhochschule Amberg-Weiden entsprechend Anwendung.

### Fristen für die Ablegung der Masterprüfung, Nichtbestehen bei Fristüberschreitung

- (1) Die Prüfungen der Masterprüfung sollen bis zum Ende des dritten Fachsemesters erstmals vollständig abgelegt sein. Bis zu diesem Zeitpunkt sollen auch die studienbegleitenden Leistungsnachweise, auf denen Endnoten beruhen, erstmals abgelegt sein.
- (2) Überschreitet ein Student aus Gründen, die er zu vertreten hat, die in Absatz 1 genannte Frist um ein Semester, gilt die Prüfung bzw. der Leistungsnachweis als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

#### § 12

### Wiederholung von Prüfungen und studienbegleitenen Leistungsnachweisen

Wurde in einer Prüfung der Masterprüfung die Endnote "nicht ausreichend" erzielt, kann diese Prüfung einmal wiederholt werden. Bei Teilprüfungen sind nur die mit der Note "nicht ausreichend" bewerteten Teilprüfungen zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung der Prüfung ist höchstens bei drei Prüfungen möglich. Eine dritte Wiederholung der Prüfung ist ausgeschlossen.

#### § 13

#### Bewertung von Prüfungsleistungen und Gesamtnote

- (1) Für jedes Modul, das mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wurde sowie für die mindestens mit "ausreichend" bewertete Masterarbeit werden die Leistungspunkte laut Anlage 1 vollständig vergeben.
- (2) Die Prüfungsgesamtnote berechnet sich als das arithmetische Mittel der nach Leistungspunkten gewichteten Endnoten der einzelnen Module der Anlage 1 und der entsprechend gewichteten Note der Masterarbeit.
- (3) Die Masterprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn in sämtlichen Modulen und in der Masterarbeit mindestens die Note "ausreichend" erzielt wurde.

#### § 14

#### Masterprüfungszeugnis

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis mit Benennung der Vertiefungsrichtung gemäß der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Amberg-Weiden.
- (2) Die Note der Masterarbeit kann zur Differenzierung um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. Die Note 0,7, 4,3, 4,7 und 5, 3 sind ausgeschlossen.
- (3) Ergänzend zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement ausgestellt, das die Studieninhalte beschreibt.

#### § 15

#### **Akademischer Grad**

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Engineering", kurzform "M.Eng.", verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Amberg-Weiden ausgestellt.

#### § 16

#### **Entsprechende Anwendung von Vorschriften**

Die Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) in Bayern sowie die Allgemeine Prüfungsordnung der Fachhochschule Amberg-Weiden gelten für diesen Masterstudiengang entsprechend, soweit in dieser Satzung keine abweichende Regelung getroffen wurde.

### § 15 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 15. März 2008 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Amberg-Weiden vom 13.02.2008, und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Amberg-Weiden vom 29.02.2008.

Amberg, 5. März 2008

Prof. Dr. Erich Bauer Präsident

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Innovation Focused Engineering and Management an der Hochschule Amberg-Weiden wurde am 05.03.2008 in der Hochschule Amberg-Weiden in Amberg und Weiden niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 05.03.2008 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 05.03.2008.

### Anlage 1: Module und Leistungsnachweise des Masterstudiengangs

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Nr		Leistungs- punkte (ECTS) 1)	SWS	Art der Lehrveran- staltung 1)	Prüfung: Art und Dauer in min	Zulassungs- voraus- setzungen <sup>1)</sup>	Notengewicht	Ergänzende Regelungen
	Pflichtmodule							
1.1	Naturwissenschaftliche Grundlagen aktueller Innovationsfelder (NGI)	5	4	SU	Fallstudien mdlLN §14RaPo		0,5 0,5	
1.2	Methoden der integrierten Produktentwicklung (MIP)	5	4	SU, Projekt	schrP 90 PA		0,6 0,4	
2.1	Grundlagen des gewerblichen Rechtsschutzes (GGR)	2,5	2	SU	schrP 90		1	
2.2	Wirtschaftsprivatrecht (WPR)	2,5	2	SU	schrP 90		1	
3.1	Technologie- und Innovationsmanagement (TIM)	5	4	SU	schrP 90 StA		0,5 0,5	
3.2	Neuprodukt-Marketing (NPM)	2,5	2	SU	Kl 60 min		1	
3.3	Strategische Managementkonzepte (SMK)	2,5	2	SU	Kl 60 min		1	
4.1	Recherchetechniken (RT)	2,5	2	SU	Kl 90 min		1	
4.2	Kommunikative Kompetenz und Moderationstechniken (KKM)	2,5	2	S,Ü	mdlLN PA		0,5 0,5	

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Nr		Leistungs- punkte (ECTS) 1)	SWS	Art der Lehrveran- staltung <sup>1)</sup>	Prüfung: Art und Dauer in min	Zulassungs- voraus- setzungen <sup>1)</sup>	Notengewicht	Ergänzende Regelungen
	Summe Grundlagen	30	24					
	Vertiefungsmodule							
5.	Wahlpflichtmodule <sup>2)</sup>	30	24					an der jeweiligen Hochschule, an der die Vertiefung angeboten wird
	Summe Vertiefung	30	24					
6.	Master-Thesis mit Seminar	30						
	Gesamtsumme	90						

<sup>1)</sup> Das Nähere regelt der Studienplan.

Seminar schriftliche Prüfung schriftliche Teilprüfung

Studienarbeit

ohne Erfolg

#### Abkürzungen:

S schrP schrTP

StA

o.E.

AUKUIZU	ngen.	CII	a annin aniatia ah an T Intami aht
KL	Klausur	SU SWS	seminaristischer Unterricht Semesterwochenstunden Teilnahmenachweis
LN	Leistungsnachweis	TN	
mdlLN	müdlicher Leitungsnachweis	TP	Teilprüfung
PA	Projektarbeit	Ü	Übung
Pr	Praktikum	Ü	o o um g
m.E.	mit Erfolg		

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> Die jeweilige angebotenen Vertiefungen mit Wahlpflicht-Katalogen werden im Studienplan und Modulhandbuch festgelegt.